

Liebe Leserin, lieber Leser

Bereits ist das Jahr 2016 wieder Vergangenheit. Wir hoffen, Sie konnten sich in der Weihnachtszeit gut erholen und sind erfolgreich ins neue Jahr gestartet. Wie immer um diese Jahreszeit möchten wir Ihnen einen Einblick in die PKS_H geben und Sie über Neuigkeiten informieren.

Die momentan allen unter den Fingernägeln brennende Frage lautet, ob es im heutigen Tiefzinsumfeld überhaupt noch Spielraum im Anlageprozess gibt, um die notwendige Sollrendite für die vorgesehenen Leistungen erwirtschaften zu können. Wenn die Zinsen tief sind und auf solch niedrigem Niveau verharren, verlagert sich die Diskussion konsequenterweise von den Anlagen auf die Leistungen. Diese sollen sich an die sinkenden Renditen anpassen, da eine Pensionskasse ihr Risikobudget nicht beliebig erhöhen kann. Zu diesem Schluss ist auch die Verwaltungskommission der PKS_H gelangt und hat entschieden, die Voraussetzungen für eine langfristig stabile finanzielle Situation zu schaffen, indem die versicherungstechnischen Parameter, wie zum Beispiel der Umwandlungssatz, per 1. Januar 2018 angepasst werden. Dies ist sowohl im Interesse der Versicherten als auch der Arbeitgeber, da dadurch der Verantwortung für eine nachhaltige Rentensicherheit Rechnung getragen wird. Damit nach dem Grundlagenwechsel das bisherige Leistungsniveau möglichst wenig angepasst werden muss, werden die durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Sparbeiträge leicht angehoben. Die beschlossenen Anpassungen wurden mit Augenmass festgelegt und extreme Eingriffe wurden vermieden. Zudem wurden verschiedene Abfederungsmassnahmen beschlossen, damit der Übergang sozialverträglich und nicht abrupt erfolgt. Vorgesehen sind individuelle Gutschriften und teilweise Besitzstandsgarantien für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen.

All dies und weitere Neuigkeiten können Sie in diesem Newsletter erfahren. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und grüssen Sie freundlich.



Rosmarie Widmer Gysel
Präsidentin der Verwaltungskommission



Oliver Diethelm
Geschäftsführer



Anpassungen der Vorsorgepläne per 1. Januar 2018

Die PKS H steht, wie andere Pensionskassen auch, vor grossen Herausforderungen. Das rekordtiefe Zinsniveau und die steigende Lebenserwartung haben einen grossen Einfluss auf die langfristige Finanzierung der Renten. So ist die durchschnittliche Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in den letzten 10 Jahren um über ein Jahr gestiegen.

Die Verwaltungskommission der PKS H hat nach umfassenden und vertieften Analysen am 16. November 2016 beschlossen, zur langfristigen finanziellen Sicherung der Renten die **versicherungstechnischen Grundlagen anzupassen** und den technischen Zins von heute 3% auf 2% zu senken. Die versicherungstechnischen Grundlagen sind die Basis für die Berechnung der Altersrenten und anderer Vorsorgeleistungen. Die Verwaltungskommission trägt damit auch dem Umstand Rechnung, dass ab 2018 geburtenstarke Jahrgänge das Pensionierungsalter erreichen, was die finanzielle Situation der PKS H zusätzlich belasten wird.

Mit der **Senkung des technischen Zinssatzes** wird die benötigte Sollrendite gesenkt und die Verzinsungsdifferenz zwischen den Vorsorgekapitalien der Aktiv-Versicherten und der Rentenbeziehenden reduziert. Bei der Sollrendite handelt es sich um diejenige Rendite, die notwendig ist, um den Deckungsgrad unverändert zu halten. Die Reduktion des technischen Zinssatzes bewirkt zweierlei: Einerseits müssen die bereits **laufenden Renten**, die **unverändert** weiter ausbezahlt werden, bereits für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 neu bilanziert werden. Andererseits werden die garantierten **Renten** von Personen, die **ab dem 1. Januar 2018** in Pension gehen, mit einem tieferen **Umwandlungssatz** ermittelt. Die PKS H will die finanziellen Folgen der Anpassung fair und sozial verträglich gestalten. Sie kommuniziert deshalb die Änderungen frühzeitig und plant verschiedene **Abfederungsmassnahmen**. Vorgesehen sind **individuelle Gutschriften und teilweise Besitzstandgarantien** für Versicherte, die kurz vor der Pensionierung stehen.

BISHERIGE UND NEUE UMWANDLUNGSSÄTZE

AB 1. JANUAR 2018

Die neuen (regulären) Umwandlungssätze wurden wie folgt definiert:

TABELLE NEUE (REGULÄRE) UMWANDLUNGSSÄTZE AB 1.1.2018

ALTER	60	61	62	63	64	65
UWS neu	4.50	4.64	4.78	4.92	5.06	5.20
UWS aktuell	5.15	5.27	5.39	5.52	5.66	5.80

ALTER	66	67	68	69	70
UWS neu	5.34	5.48	5.62	5.76	5.90
UWS aktuell	5.96	6.12	6.30	6.49	6.70

MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER FINANZIELLEN FOLGEN

A Höhere Sparbeiträge durch Erhöhung der versicherten Besoldung

Seit dem Jahr 2005 entspricht der Koordinationsabzug im BVG nicht mehr der vollen maximalen AHV-Jahresrente (CHF 28'200), sondern nur noch 7/8 davon (CHF 24'675). Es liegt nun nahe, dass sich die PKS H wieder dem BVG angleicht und den 7/8-Abzug übernimmt. Durch die höhere versicherte Besoldung wird zugleich erreicht, dass die durchschnittlichen Altersgutschriften für die Versicherten frankenmässig um rund 5% steigen. Damit wird rund die Hälfte der Umwandlungssatzreduktion ausgeglichen. Die zusätzlichen Kosten für die Versicherten (Sparbeiträge) entsprechen je nach Alter zwischen monatlich CHF 25 und CHF 40 bei einem Vollzeitpensum. Auch die Arbeitgeber bezahlen auf dem zusätzlichen versicherten Lohn den Sparbeitrag.

B Abfederungsmassnahmen für Jahrgänge 1970 und älter: Individuelle Extragutschriften

Die Verwaltungskommission hat zudem weitere Abfederungsmassnahmen beschlossen. Damit sollen Versicherte unterstützt werden, die aufgrund ihres Alters nicht genügend Zeit haben, mit den höheren Altersgutschriften die tieferen Umwandlungssätze zu kompensieren. So werden die individuellen Sparguthaben der Versicherten mit Jahrgängen 1970 und älter durch individuelle Extragutschriften erhöht. Die Höhe der Extragutschriften ist so bemessen, dass jeder Jahrgang im Durchschnitt etwa dieselbe Reduktion zu verkräften hat.

TABELLE EXTRAGUTSCHRIFTEN (JAHRGANG 1970 UND ÄLTER)

JAHRGANG	1957 u. älter	1958	1959	1960	1961	1962	1963
----------	------------------	------	------	------	------	------	------

Prozent	4.5	4.0	3.5	3.0	2.5	2.0	1.6
---------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

JAHRGANG	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970
----------	------	------	------	------	------	------	------

Prozent	1.4	1.2	1.0	0.8	0.6	0.4	0.2
---------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Die individuelle Extragutschrift erfolgt in drei jährlichen, gleich grossen Raten und ist an wenige Voraussetzungen (bspw. Zugehörigkeit seit dem 1. Januar 2017 und weiterer Verbleib in der Kasse) gebunden. Die erste Rate wird dem individuellen Altersguthaben am 31. Dezember 2018 gutgeschrieben. Die Kosten dieser Regelung gehen voll zu Lasten der Kasse.

C Besitzstand für Jahrgänge 1960 und älter

Der Verwaltungskommission sind sozial verträgliche Lösungen ein wichtiges Anliegen. Für Versicherte, die am 31. Dezember 2017 das 57. Altersjahr vollendet haben (d.h. Jahrgang 1960 und älter), werden die folgenden Umwandlungssätze festgeschrieben (eingefroren). Die

Extragutschriften sowie die Übergangs-Umwandlungssätze ermöglichen einen möglichst linearen Verlauf zum neuen Leistungsniveau.

TABELLE FESTGESCHRIEBENE UMWANDLUNGSSÄTZE PER 31.12.2017 GEMÄSS ÜBERGANGSREGELUNG (JAHRGANG 1960 UND ÄLTER)

ALTER	57	58	59	60	61	62	63
UWS	4.51	4.69	4.87	5.05	5.23	5.34	5.45
ALTER	64	65	66	67	68	69	70
UWS	5.57	5.69	5.81	5.94	6.07	6.22	6.38

Damit wird eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass **bei späterer Pensionierung keine tiefere Rente resultiert** als diejenige, welche bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2017 zur Anwendung käme. Mit den künftigen Altersgutschriften wird **die Rente bei einer späteren Pensionierung nach wie vor höher sein** (Weiterarbeiten wird in jedem Fall belohnt). Damit wird auch sichergestellt, dass niemand wegen der beschlossenen Umstellungen zu einer vorzeitigen Pensionierung gedrängt wird. Die Kosten dieser Regelung gehen voll zu Lasten der Kasse.

KEINE VERÄNDERUNG BEI DEN PROZENTUALEN BEITRÄGEN

Alle Beiträge (Risiko-, Spar- und Stabilisierungsbeiträge) bleiben in Prozenten der versicherten Besoldung sowohl für die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden unverändert. Auch am Verhältnis zwischen den Gesamtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden von 1,5:1 verändert sich nichts.

FAIRES UND AUSGEWOGENES PAKET

Mit den laufenden Massnahmen bleibt die Pensionskasse Schaffhausen ein verlässlicher und solidarischer Partner für die angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten. Im Quervergleich mit anderen Kassen steht sie punkto Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod weiterhin gut da. Die Leistungen der PKSH gehen deutlich über das gesetzliche Minimum hinaus und sind arbeitnehmerfreundlich ausgestaltet.

INFORMATIONSKONZEPT

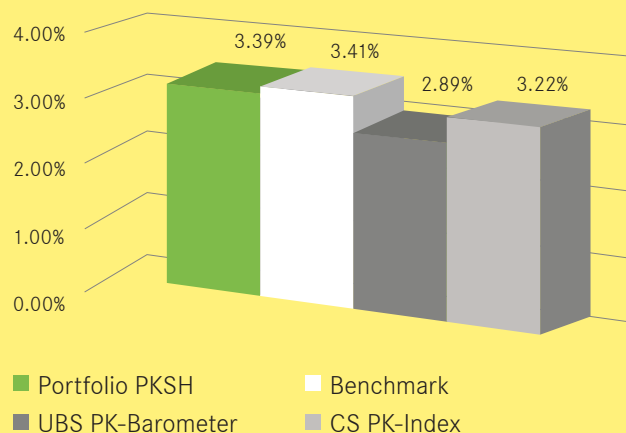
Das Informationskonzept der Pensionskasse sieht folgende Elemente vor:

1. Die PKSH informiert die Mitarbeitenden und die Arbeitgeber im **Januar 2017** direkt schriftlich mit diesem Newsletter und auf der eigenen Webseite.
2. Die PKSH bietet den Personaldiensten der grösseren Arbeitgeber eine Vorinformation an. Diese Veranstaltungen dauern ein bis zwei Stunden und können auch abends stattfinden. Die PKSH wird ab Januar 2017 solche Vorinformationen für die Personaldienste durchführen.

3. Die PKSH bietet am **10. April 2017 (18.00 - 19.30 Uhr) im Park Casino Schaffhausen** eine offene, d.h. für Arbeitgeber und Mitarbeitende aus allen angeschlossenen Bereichen zugängliche Informationsveranstaltung zu allen beschlossenen Veränderungen an.
4. Darüber hinaus bietet die PKSH auf Wunsch von einzelnen Arbeitgebern oder Bereichen zusätzliche Informationsveranstaltungen vor Ort an.

Performance der Vermögensanlagen

PERFORMANCE DER VERMÖGENSANLAGEN 1.1.2016 - 30.9.2016



Die PKSH erreichte in den ersten **drei Quartalen 2016** eine erfreuliche Performance auf den Vermögensanlagen von rund **3.4%**. Damit liegt sie über anderen Vergleichsindizes wie dem UBS-Pensionskassen-Performance-Index (2.89%) oder dem Schweizer Pensionskassen-Index der Credit Suisse (3.22%) und erreicht die eigene Benchmark. Dieses Resultat widerspiegelt ein sehr anspruchsvolles Anlagejahr, das bisher durch sehr volatile Märkte und weiter sinkende Zinsen geprägt war. Das 4. Quartal hat bisher durchgezogene Ergebnisse hervorgebracht, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Newsletters noch nicht abschliessend bekannt sind. Es zeichnet sich jedoch eine zufriedenstellende Jahres-Performance ab. Die weiteren Aussichten bleiben aufgrund der extremen Tiefzinssituation aber sehr angespannt.

Beiträge 2017

Der gemäss Pensionskassengesetz massgebende Deckungsgrad lag per 30. September 2016 mit gut 105% erfreulicherweise deutlich über der relevanten Grenze von 100%. Dies bedeutet, dass der **Stabilisierungsbeitrag** der Arbeitgeber im Jahr 2017 **unverändert** bei 3% der versicherten Besoldung bleibt und die Arbeitnehmenden wie im Vorjahr keinen Stabilisierungsbeitrag bezahlen müssen. Auch alle übrigen Beiträge (Risiko- und Sparbeiträge) bleiben prozentual sowohl für die Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden unverändert.

Verzinsung der Altersguthaben im 2017

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Altersguthaben der Aktiv-Versicherten gemäss Beschluss der Verwaltungskommission im Jahr 2017 **unverändert mit 1.25%** (Vorjahr 1.25%) verzinst werden. Diese **Verzinsung** liegt leicht **über dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Mindestzins** von 1.0%. Die Verwaltungskommission der PKSH ist überzeugt, dass den Aktiv-Versicherten diese kleine Zusatzverzinsung zugesprochen werden soll, da sich diese in den vergangenen Jahren mit einem deutlich tieferen Zins als die Rentner zufrieden geben mussten. Angesichts der momentan negativen Teuerung handelt es sich um eine attraktive Real-Verzinsung.

Wahlen der Mitglieder der Verwaltungskommission für die Amtsperiode 2017 - 2020

Die neu gewählten Delegierten haben am 5. Dezember 2016 die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission für die Amtsperiode 2017 - 2020 gewählt. Sie konnten von den sechs Kandidaten, die sich zur Verfügung stellten, fünf auswählen. Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Kassenmitglieder und setzt sich aus 56 Aktiv-Versicherten sowie vier Rentnern zusammen. Ebenso hat der Regierungsrat am 6. Dezember 2016 die fünf Arbeitgebervertreter gewählt. Die Verwaltungskommission setzt sich demnach unverändert aus den folgenden zehn Personen zusammen:

Die Verwaltungskommission und ihre Subkommissionen haben sich an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2017 konstituiert. Die nächste ordentliche Delegiertenversammlung findet am **Montag, 8. Mai 2017, um 17.30 Uhr** wie gewohnt im Kantonsratssaal statt. Damit werden die Delegierten und Sie als Versicherte zeitnah über das Geschäftsjahr 2016 informiert.

ARBEITGEBERVERTRETER

Ralph Kolb, Bereichsleiter Finanzen der Stadt Schaffhausen

Astrid Makowski-Blümli, Personalleiterin des Kantons Schaffhausen

Dr. Stephan Rawyler, Gemeindepräsident Neuhausen am Rheinfall

Rosmarie Widmer Gysel (P), Regierungsrätin, Vorsteherin Finanzdepartement

Roberto Zimmermann, Leiter Privatkundengeschäft der Schaffhauser Kantonalbank

Alfred Schweizer, Rentnervertreter ohne Stimmrecht

ARBEITNEHMERVERTRETER

Stefan Klaiber, Leiter Immobilien-Investoren, Schaffhauser Kantonalbank

Jürg Rahm, Leiter Departement Finanzen, Spitäler Schaffhausen

Dr. Ernst Schläpfer (VP), Rektor, BBZ Schaffhausen

Christine Wüscher, Rektorin, Handelsschule KV-Schaffhausen

Dr. Pablo Zarotti, Chemielehrer, Kantonsschule Schaffhausen

Neues Scheidungsrecht

per 1. Januar 2017

Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnern/Partnerinnen künftig gerechter aufgeteilt. Der Bundesrat hat die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen können vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres in Vorsorgerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.

Grundsätzlich gilt immer noch, dass die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt wird. Als **massgebender Zeitpunkt** für die Berechnung gilt aber neu die **Einleitung** und nicht mehr das Ende des **Scheidungsverfahrens**. **Neu** wird die Teilung auch dann vollzogen, wenn ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt bereits pensioniert oder invalid ist. Je nach den Umständen beruht die Berechnung dann auf einer hypothetischen Austrittsleistung oder es wird die vorhandene Rente geteilt und in eine lebenslange Rente für den berechtigten Gatten umgerechnet. Unverändert bleiben die **Zuständigkeiten** zwischen den Gerichten und den Pensionskassen: Während den Gerichten die Berechnung der erworbenen Ansprüche sowie der Entscheid über Form und Höhe des Vorsorgeausgleichs obliegen, gehören Informationspflichten und Umsetzung der rechtskräftigen Scheidungsurteile zu den Aufgaben der Pensionskassen.

Das angepasste Vorsorgereglement finden Sie auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Deutsche Grenzgänger: Rechtsänderungen bei der steuerlichen Behandlung

Mit Schreiben vom 27. Juli 2016 hat das Bundesministerium der Finanzen die aktuelle Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofes zum Thema «einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen zur zweiten Säule der schweizerischen Altersvorsorge (berufliche Vorsorge)» umgesetzt.

Neu wird in Deutschland eine steuerliche **Differenzierung nach Obligatorium und Überobligatorium** vorgenommen. Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers und des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das Obligatorium sind nach deutscher Steuergesetzgebung in vollem Umfang steuerfrei (abziehbar). Hingegen gelten die Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers in das Überobligatorium nach deutscher Steuergesetzgebung als steuerpflichtiger Arbeitslohn (Zukunftssicherungsleistungen) und sind, da der Arbeitgeber gesetzlich nicht zu deren Zahlung verpflichtet ist, nur noch begrenzt steuerfrei.

Sowohl die steuerpflichtigen Beiträge des schweizerischen Arbeitgebers in das Überobligatorium als auch die **Beiträge**



des deutschen Grenzgängers (Arbeitnehmers) in das **Überobligatorium** sind nach deutscher Steuergesetzgebung **neu nicht mehr** als Sonderausgaben **abzugsfähig**.

Rentenleistungen bzw. **Kapitalauszahlungen** sind, da unterschiedlich besteuert, ebenfalls in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil aufzuteilen.

Als Dienstleistung gegenüber den Versicherten nimmt die PKSH eine solche Bescheinigung über die Aufteilung für die Beiträge und Leistungen ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren vor. Dies bedeutet, dass die betroffenen Aktiv-Versicherten (Grenzgänger aus Deutschland) **bis Ende Februar 2017** erstmals eine entsprechende **Bescheinigung** von der PKSH erhalten. Die Rentner erhalten die notwendigen Angaben bei Bedarf auf Anfrage.

Jährlicher Wechsel Vorsorgeplan

Die Aktiv-Versicherten können gemäss Art. 19 Vorsorgereglement ab dem massgeblichen Alter 40 jeweils bis zum 10. Dezember eines Kalenderjahres wählen, nach welchem Vorsorgeplan (Standard oder Plus) sie ab dem Folgejahr Beiträge leisten möchten. Die PKSH fragt nicht mehr sämtliche über 40-jährigen Aktiv-Versicherten wegen eines Wechsels an sondern nur noch diejenigen, die aufgrund des Erreichens des Alters 40 erstmals die Möglichkeit dazu haben sowie die entsprechenden Neueintretenden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Mitarbeitenden, die bereits einmal informiert wurden, auch ohne jährliche Erinnerungen bestens Bescheid wissen. Zudem wird auf unserer Webseite jeweils im Herbst auf das Thema hingewiesen.

Unveränderte Grenzbeträge & Kennzahlen per 1. Januar 2017

Der Bundesrat hat die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen aufgrund der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung (Mischindex) per 1. Januar 2017 unverändert belassen. Somit bleiben auch die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge, u.a. der Koordinationsabzug, sowie die steuerbefreiten Sparbeträge in der Säule 3a unverändert.

Auf unserer Webseite (www.pksh.ch) finden Sie unter der Rubrik «Downloads/Merkblätter» das Merkblatt «Grenzbeträge BVG», das die wichtigsten Grenzbeträge und Kennzahlen für das Jahr 2017 erläutert, die im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge von Bedeutung sind.

Namensänderung per 1. Juli 2016:

Pensionskasse Schaffhausen

Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen tritt bereits seit dem 1. Januar 2015 unter dem Namen «**Pensionskasse Schaffhausen**» bzw. der Abkürzung «**PKSH**» auf. Diese Bezeichnung entspricht einem zeitgemässen Auftritt und soll die Verselbständigung der Pensionskasse auch im Namen zum Ausdruck bringen. Die überwiegende Mehrheit anderer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen hat diesen Schritt bereits vollzogen und sich entsprechende Bezeichnungen gegeben. Dies wurde nun auch im Pensionskassengesetz so angepasst und vom Regierungsrat per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. An der Rechtsform ändert sich nichts, die PKSH bleibt eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Wir ziehen um – unsere neue Adresse ab 27. März 2017: Schwertstrasse 6, 8200 Schaffhausen

Die PKSH zieht im 2017 um. Ab dem 27. März 2017 befinden sich unsere neuen Büroräumlichkeiten an der **Schwertstrasse 6 (4. Stock)** direkt beim Bahnhof in Schaffhausen. Alle Telefonnummern und Emailadressen bleiben unverändert. Bitte verwenden Sie folgende Anschrift:

AB 27. MÄRZ 2017:

Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen

BIS 27. MÄRZ 2017:

Pensionskasse Schaffhausen
J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen

Zahlungsverbindung

Wir bitten Sie, für Ihre Einzahlungen an unsere Vorsorgeeinrichtung **nur noch folgende Zahlungsverbindung** zu verwenden:

AB 27. MÄRZ 2017:

Schaffhauser Kantonalbank
8201 Schaffhausen
IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1
Kontoinhaber:
Pensionskasse Schaffhausen
Schwertstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen

BIS 27. MÄRZ 2017:

Schaffhauser Kantonalbank
8201 Schaffhausen
IBAN: CH52 0078 2008 2201 0310 1
Kontoinhaber:
Pensionskasse Schaffhausen
J.J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen

Die entsprechenden Angaben finden Sie auch auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH** unter der Rubrik «Über uns/Bankverbindung».

Formulare & Merkblätter

Da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend verändern, werden auch unsere Formulare und Merkblätter laufend angepasst. Wir bitten Sie, ausschliesslich die aktuellsten Formulare auf unserer Webseite www.pksh.ch unter der Rubrik «Downloads» zu verwenden.

Fragen und Antworten (FAQs) sowie BVG-Glossar auf unserer Webseite

Auf unserer Webseite (www.pksh.ch) finden Sie in jeder Rubrik Antworten auf Fragen, die Sie als Versicherte am häufigsten beschäftigen (sog. Frequently Asked Questions). Zudem finden Sie auch ein Glossar zu häufig verwendeten Begriffen rund um die berufliche Vorsorge. Wir hoffen, dass Ihnen diese Hilfsinstrumente im Sinne einer ersten Anlaufstelle einen Nutzen stiften, sind aber natürlich weiterhin gerne bereit, Ihre Fragen auch persönlich zu beantworten.

Für Fragen im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Änderungen oder natürlich auch allgemeiner Art steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung (Direktwahl 052 632 72 23). **Alle Reglemente und weitere Informationen** finden Sie auch auf unserer **Webseite** (www.pksh.ch).

Team & Verantwortlichkeiten

Die Zuständigkeiten finden Sie auf unserer Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Pensionskasse Schaffhausen

J. J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen
www.pksh.ch info@pksh.ch

T 052 632 72 23

